



Antragsteller:	LWE Landwerke Eifel AöR		
Vorhaben:	Errichtung und Betrieb einer Wasserfernleitung vom Hochbehälter Bleialf bis hin zum Anschluss an die bestehende Wasserleitung bei Newel hier: Änderung des Abschnitts Fa. Weiler Bau / Ortsteil Stahl – Station km 47,300 bis km 49,724		
Az.:	312-88-232-01/2020	Nr. Anlage 1 zum UVPG:	19.8.2

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 10.11.2020.

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>1. <u>Art und Kapazität:</u> In Verbindung mit der Herstellung einer Trinkwasserverbundleitung in einer unterirdischen Leitungstrasse von insgesamt 82,874 km für das Regionale Verbundsystem Westeifel (RVWE) werden neben der Hauptwasserleitung Stromleitungen, Leitungen für Bio- und Erdgas und Glasfaserkabel streckenweise mit verlegt. Von der Haupttrasse zweigen Seitenarme (Anbindungen) ab um Hochbehälter und ein Umspannwerk anzuschließen. Die Nord-Süd-Trasse beginnt am Hochbehälter Bleialf (Station km 0,000) und verläuft in Richtung Süden bis zum Anschluss an die bestehende Wasserleitung bei Newel (Station km 74,831). Das Gesamtvorhaben setzt sich aus 72,711 km Wasserleitungen (66,112 km Hauptwasserleitung + 6,599 km Wasserleitungen zur Anbindung) sowie 10,186 km ohne Wasserleitungen zusammen. Die Änderung betrifft den Abschnitt Station km 47,300 bis Station km 49,724 km auf dem Gebiet der Stadt Bitburg. Im Rahmen der Ausführungsplanung des Abschnitts Bitburg Nord bis zum Anschluss an die Ost-West-Trasse haben sich Änderungen u.a. im Bereich der Firma Weiler-Bau und des Bitburger Ortsteils Stahl ergeben. Die geänderte Trasse hat eine Länge von 2,02 km und verkürzt die ursprünglich geplante Leitungsführung um ca. 300 m.</p> <p>2. <u>Merkmale des Vorhabens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt: Zur Herstellung der Versorgungsleitung ist ein vorübergehendes Baufeld für Baustraße, Arbeitsstreifen und Lagerflächen erforderlich. Für die Änderung ergibt sich bei einem 16,8 m breiten Baufeld eine temporäre Eingriffsfläche von ca. 3,4 ha. - Anlagenbedingt: Nach der Bauausführung bleibt ein dauerhafter Schutzstreifen mit einer Breite von 5 m erhalten, der frei von Bewuchs zu halten ist.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Folgende Vorhaben wurden bereits zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Bescheid vom 05.12.2018 die Errichtung und Betrieb einer Wasserfernleitung auf der Nord-Süd-Trasse des Regionalen Verbundsystems Westeifel.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Durch die Verlegung des Verbundsystems wird natürlicher Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch genommen. Zur Herstellung der Versorgungsleitung ist ein vorübergehendes Baufeld erforderlich, in dem sich Baustraße, Arbeitsstreifen und Lagerflächen befinden. Über den eigentlichen Rohrgraben hinaus wird ein Schutzstreifen zur dauerhaften Freihaltung eingerichtet. Durch die Verlegung der einzelnen Gas- bzw. Wasserleitungen in Schutzrohren wird eine Reduzierung des Schutzstreifens auf eine maximale Breite von 5,00 m erreicht. Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbedingter Biotopverlust (dauerhafter Eingriff): Durch Änderung erfolgt kein weiterer anlagenbedingter Biotopverlust.



		<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingter Verlust (temporärer Eingriff): Es ergibt sich eine baubedingte Eingriffsfläche von 3,4 ha. Die Flächen werden nach Beendigung der Bauphase außerhalb des dauerhaft freizuhaltenden Schutzstreifens vollständig wiederhergestellt. Folgende Kreuzungen werden innerhalb des geänderten Bereichs der Trasse ausgeführt: - Gewässer bei Änderungsabschnitt 0,0350 km (= Station km 47,300) Gewässerkreuzung 57 - Berlenbach (Gewässer III. Ordnung), Ausführung in offener Bauweise. Diese Kreuzung war schon in der ursprünglichen Planung berücksichtigt. - Straßen zwischen Änderungsabschnitt 1,414 km und 1,584 km (Ortsteil Stahl) Straßenkreuzungen mittels Spülbohrung: <ul style="list-style-type: none"> • B50 Kreisverkehrsplatz • B51 Zubringer, - Kulturgut Wegekreuz bei Änderungsabschnitt 1,500 km im Bereich der Spülbohrung
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben entstehen außer Bodenaushub praktisch keine Abfälle vor Ort. Anfallendes Verpackungsmaterial wird einer Verwertung zugeführt. Durch die Verlegung der verschiedenen Leitungen, inklusive des Leitungsbetts, entsteht eine Verdrängungsmasse. Die Bodenmaterialien Z1.1 und Z1.2 sollen in technischen Bauwerken, das Bodenmaterial Z2 in Erdbauwerken unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht verwertet werden. Sollten belastete Abfälle bis Qualität Z3 bzw. Z4 vorgefunden werden, erfolgt nach gutachterlicher Bewertung die ordnungsgemäße Entsorgung.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt: Durch Baustellenverkehr kommt es während der Bauphase zu Emissionen (Abgase, Lärm, Staub), weil durch das hohe Verkehrsaufkommen erhöhte Belästigungen für Erholungssuchende, Anwohner und Landwirte, die ggf. nur über Umwege an ihre landwirtschaftlichen Flächen gelangen können, zu erwarten sind. Ferner wird während der Bauphase durch das großflächige Abschieben von Boden das Landschaftsbild verändert. Nach Beendigung der Bauphase werden die Biotoptypen außerhalb des Schutzstreifens wieder hergestellt, sodass die Veränderungen des Landschaftsbildes weitestgehend rückgängig gemacht werden. - Anlagenbedingt: Durch die Versorgungsleitungen selbst entstehen keine stofflichen Emissionen. Auch während des Betriebs entstehen keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt: Die Versorgungsleitungen werden nach aktuellem Stand der Technik unter Beachtung der DVGW-Regelwerke verlegt. - Anlagenbedingt: Von den Leitungen selbst geht nur ein sehr geringes Unfallrisiko aus.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<p>Es bestehen keine Risiken in diesem Sinne, da die Trasse ausreichend großen Abstand im Sinne der § 3 Abs. 5 BImSchG einhält. Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren ist nicht erforderlich, i.E:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es befinden sich keine benachbarten Betriebsbereiche nach der StörfallV im Verlauf der geänderten Trasse. - Die Mitverlegung einer Biogasleitung im Bereich 44,000 km bis 57,000 km für aufbereitetes Biogas hat keine Störfallrelevanz, da die Mengenschwelle der Nr. 1.2.2 des Anhangs 1 der StörfallV für entzündbare Gase nicht erreicht wird. - Erdbebensicherheit ist gegeben, da der Änderungsbereich im Gebiet ohne Erdbebenzonen-Einstufung liegt.



1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Insgesamt ist keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Da die Verlegetechnik als auch die verwendeten Materialien dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, entstehen durch Bau und Betrieb der Trasse keine Gefährdungen für die menschliche Gesundheit.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Das Gesamtvorhaben verläuft durch die Landkreise Bitburg-Prüm und Trier-Saarburg. Von der Ausführungsänderung ist das Stadtgebiet Bitburg, welches zum Eifelkreis Bitburg-Prüm gehört, betroffen.</p> <p><u>Planungsvorgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Plangebiet ist der Regionale Raumordnungsplan (RRÖP) Region Trier der Planungsgemeinschaft Region Trier gültig. Durch das Vorhaben werden keine neuen raumordnerischen Erfordernisse in Form von bestehenden oder geplanten Zielfestsetzungen und bestehenden Grundsatzfestlegungen tangiert. Eine im September 2014 durchgeführte vereinfachte raumordnerische Prüfung ergab, dass die Planung als raumverträglich eingestuft wurde. - Laut dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitburg sind im Änderungsbereich Äcker und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die geänderte Trassenführung durchquert ein Firmengelände, wodurch bestehende Wohnbebauungsgebiete geschont werden. In der Stadt Bitburg verläuft die Trasse durch Flächen des Ökokontos. Kollisionen bestehen mit dem Bau der Trasse bei: km 46,600 bis km 47,500, km 48,970 bis km 49,050 und km 49,100 bis km 49,750. Die aktuellen Nutzungen werden nach Umsetzung der Maßnahme wieder hergestellt. - Da sich die Planung überwiegend auf den Außenbereich bezieht, sind besonders sensible Nutzungen (wie Einrichtungen zur Kranken- oder Alterspflege, Schulen etc.) nicht von der geänderten Ausführung betroffen. - Von dem Bau der geänderten Trasse sind Biotop gemäß der Planung Vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Bereich Eifelkreis Bitburg-Prüm und Schwerpunkträume für die Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum nicht betroffen. <p><u>Verkehr:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich verläuft entlang der Bundesstraßen B51 und B50. Der Kreisverkehr der B50 sowie der Zubringer zur B51 wird mittels Spülbohrung gekreuzt werden <p><u>Ver- und Entsorgung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusätzlich mit der Hauptwasserleitung werden Leitungen für Bio- und Erdgas sowie Leerrohre verlegt. <p><u>Erholungsnutzung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die geänderte Trasse verläuft entlang und über Verkehrswege. Es handelt sich daher nicht um eine Erholungslandschaft sondern um eine von anthropogener Nutzung geprägte Landschaft. <p><u>Landwirtschaft, Forstwirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Trasse wird baubedingt als auch anlagenbedingt landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. In folgenden Abschnitt sind teilweise Vorbehaltsgebiete betroffen: (km 46,200 – km 48,015, km 48,515 – km 53,830) - Forstwirtschaftliche Flächen sind im Änderungsbereich nicht betroffen. <p><u>Altlasten, Altablagerungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich sind keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.



2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Boden:</u> Der Änderungsabschnitt liegt im geologischen Bereich von Mittlerem und Oberem Keuper der Trierer Bucht. Als Bodenarten kommen Lehm (L) und schwerer Lehm (LT) vor.</p> <p><u>Wasser:</u> Nördlich von Bitburg wird im Bereich km 46,300 – km 49,300 das Wasserschutzgebiet "Steinebrück" Schutzzone III gekreuzt. Des Weiteren erfolgt eine Gewässerkreuzung eines Gewässers III. Ordnung, die auch schon in der ursprünglichen Planung enthalten war:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: left;"><u>Station:</u></td> <td style="text-align: left;"><u>Gewässer:</u></td> <td style="text-align: left;"><u>Ort:</u></td> <td style="text-align: left;"><u>Ausführungsart:</u></td> </tr> <tr> <td>- km 47,330</td> <td>Berlenbach</td> <td>Bitburg</td> <td>offen</td> </tr> </table> <p><u>Natur und Landschaft:</u> Die Bitburger Keuperhochfläche ist eine leicht gewellte, von flachen Kerbtälern und Quellmulden gegliederte Hochfläche. Die schweren Lehmböden werden landwirtschaftlich mit einem hohen Anteil als Ackerfläche genutzt. Grünland konzentriert sich schwerpunktmäßig um die Ortslagen. Der Eingriff wird naturschutzfachlich ausgeglichen, wobei auch artenschutzfachliche Maßnahmen vorgesehen sind.</p> <p><u>Fauna:</u> Im Änderungsbereich sind bei der Firma Weiler-Bau grundsätzlich Vorkommen der verbreiteten Zwergfledermaus zu erwarten. Der Rotmilan ist in ca. 270 m Entfernung bei km 47,400 nachgewiesen worden. Brutgehölze sind im Bereich der Trasse aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung nicht zu erwarten.</p>	<u>Station:</u>	<u>Gewässer:</u>	<u>Ort:</u>	<u>Ausführungsart:</u>	- km 47,330	Berlenbach	Bitburg	offen
<u>Station:</u>	<u>Gewässer:</u>	<u>Ort:</u>	<u>Ausführungsart:</u>							
- km 47,330	Berlenbach	Bitburg	offen							
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	Innerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage liegen örtliche Gegebenheiten vor (s. Nrn. 2.3.8):								
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,		- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.							
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,		- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.							
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,		- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.							
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG		- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.							
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG		- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.							
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG		- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.							



2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatG	- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	<u>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG:</u> - Trinkwasserschutzgebiet Nr. 142 „Bitburg-Steinebrück“, Nr. 405210205, Zone III, 46,300 bis 49,300 km, → Betroffenheit 2 km Trassenlänge bei einer Gesamtgröße von 2,8 km ² . Eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten. <u>Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG</u> - Im Änderungsbereich nicht vorhanden.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Im Änderungsbereich nicht vorhanden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG	- Stadt Bitburg mit ca. 14.000 Einwohnern ist gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf 2014, als kooperierendes Mittelzentrum eingestuft. Bei Station km 49,000 tangiert die Trasse den Siedlungsbereich. Abweichend von der ursprünglichen Planung wird die Trasse nun entlang der Bundesstraße verlegt. → Nur baubedingte Betroffenheit, anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- Im Änderungsbereich nicht vorhanden. Ein Wegekreuz im Änderungsabschnitt 1,500 km (Ortsteil Stahl) befindet sich in ca. 120 m Entfernung zur geänderten Trasse. In diesem Bereich findet die Spülbohrung statt. → Baubedingte und anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die Auswirkungen sind gering. Die geänderte Trasse verläuft überwiegend durch Offenland und nur in geringen Teilen durch besiedeltes Gebiet. Für Anwohner, Anlieger und Erholungssuchende wird es während der Bauphase durch Lärm- und Staubemissionen (LKW-Verkehr durch Zu- und Abfahrten) zu Beeinträchtigungen kommen können. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu erwarten. Auf der Baustelle sind die gültigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu beachten. Nach Beendigung der Bauphase bleiben keine Beeinträchtigungen zurück.
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Die Baumaßnahmen der geänderten Trasse werden mit einer Länge von 2,02 km innerhalb von Rheinland-Pfalz (Landkreis Bitburg-Prüm) ausgeführt. → Es ist kein grenzüberschreitender Charakter vorhanden.



3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Eingriff Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase ist eine starke baubedingte Beeinträchtigung gegeben. Bei der Freiräumung des Baufeldes und der Herstellung der Baustraßen fallen Oberboden und Bodenaushub an und der Boden wird insgesamt verdichtet. Es entstehen Überschussmassen, die fachgerecht außerhalb von wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Schutzgebieten gelagert werden. Ein Wiedereinbau der Massen wird bei entsprechender Eignung angestrebt. Böden aus bodenschutzrelevanten Flächen (Altablagerungen, Altstandorte) werden voraussichtlich nicht anfallen, da keine Altlasten/Altablagerungen im Änderungsbereich bekannt sind. - <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Durch die im Boden installierten Leitungen wird anlagebedingt dauerhaft fruchtbarer Boden mit seinen Bodenfunktionen beeinträchtigt. Durch die baubegleitende Wiederherstellung des naturnahen Bodenaufbaues aus Ober- und Unterboden können diese in ihrer Funktionalität weitestgehend wiederhergestellt werden. Betriebsbedingt ist von keinen weiteren Beeinträchtigungen auszugehen. <p>Bewertung: Aufgrund der Verlegung der verschiedenen Medien im Verbundsystem wird im Vergleich zu separaten Leitungstrassen der Bodenverlust deutlich minimiert.</p> <p>Eingriff Flora/Fauna</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase kommt es zu temporärem Biotopverlust. Davon betroffen sind lediglich Acker- und Offenlandflächen sowie Gewerbefläche, was zu einer zeitweisen Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen führt. Des Weiteren führen die Lärm- und Staubemissionen sowie das erhöhte Verkehrsaufkommen zu einer Störung der Tierwelt. Je nach Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten ist mit einer Störung der Reproduktion zu rechnen. - <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Im Schutzstreifen ist eine Bepflanzung mit Gehölzen nicht mehr möglich. Es geht daher anlagebedingt dauerhaft Lebensraum in Form von Reproduktionsstätten (oder sonstigen Teillebensräumen, wie Ruheplätzen, Ansitzwarten, Nahrungsräumen etc.) verloren. Da es sich um unterirdisch verlegte Medien handelt, werden Tiere und Pflanzen durch die Leitungen nicht beeinträchtigt. <p>Bewertung: Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Einhaltung aller Vermeidungs- und sonstigen Maßnahmen nicht eintreten.</p> <p>Eingriff Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingt:</u> Die unvermeidbaren baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens führen teilweise auch zu Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes. Im Änderungsbereich wird ein Gewässer III. Ordnung in offener Ausführung gequert. Die dabei vorübergehend entstehenden geringfügigen Funktionsverluste werden wieder hergestellt. - <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Nach Beendigung der Bauphase verbleiben keine anlagenbedingten Beeinträchtigungen der Gewässer. Relevante betriebliche Auswirkungen sind im Änderungsabschnitt nicht erkennbar. <p>Bewertung: Eine baubedingte Beeinträchtigung des Wassers, wie Verunreinigung der Gewässer durch Bodenmaterial oder sonstige stoffliche Belastungen wird durch entsprechende Maßnahmen vermieden. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
-----	--	--



		<p>Eingriff Landschaftsbild/Kultur- und sonstige Güter</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase wird durch das großflächige Abschieben von Boden auch temporär die Landschaft verändert. Nach Beendigung werden die Biotoptypen außerhalb des Schutzstreifens wiederhergestellt und damit auch die Veränderungen weitestgehend rückgängig gemacht. Auf das Landschaftsbild des Naturraumes hat das Vorhaben keine Auswirkungen, da ausschließlich Wegeparzellen und Offenlandflächen für Trassenplanung genutzt werden. - <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Die Landschaft sowie die Erholungsfunktion werden durch den Betrieb der Leitungen für die verschiedenen Medien nicht gestört. Bodendenkmäler sind im Betrieb ebenfalls nicht betroffen. <p>Bewertung: Durch die Anlagen selbst sind keine Beeinträchtigungen der Landschaft oder der Erholungsnutzung zu erwarten.</p> <p>Eingriff Luft und Klima:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingt:</u> Ein hohes Verkehrsaufkommen führt während der Bauphase zu deutlich erhöhten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch Baustellenverkehr. - <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Durch die unterirdisch verlegten Leitungen entstehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen der Luft oder des Klimas. Der Betrieb der Versorgungsleitungen innerhalb der Trasse hat keine Auswirkungen auf die Luft und das Klima. <p>Bewertung: Keine relevanten oder gravierenden Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Eingriff Mensch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baubedingt:</u> Im Zuge der Bauarbeiten kommt es temporär zu Lärm- und Staubemissionen. Der LKW-Verkehr für Zu- und Abtransport führt zu Beeinträchtigungen bei Erholungssuchenden und unmittelbaren Anwohnern. Der Arbeitsschutz auf den Baustellen wird für die Baustellenmitarbeiter sichergestellt. - <u>Anlagen- und betriebsbedingt:</u> Durch die unterirdisch verlegten Leitungen entstehen keine anlagebedingten und betrieblichen Beeinträchtigungen. <p>Bewertung: Keine relevanten oder gravierenden Auswirkungen zu erwarten.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Auswirkungen ergeben sich baubedingt im Zuge der Herstellung des Baufeldes. Bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis und Einhaltung der in der technischen Planung festgeschriebenen Parameter sowie der gängigen Regelwerke bei der Bauausführung werden Beeinträchtigungen minimiert Anlagenbedingte Auswirkungen nach dem Bau der Trasse sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Bei den Auswirkungen handelt es sich fast ausschließlich um baubedingte Beeinträchtigungen. Von den vorübergehenden baubedingten Überformungen bleiben nach Beendigung der Arbeiten keine Beeinträchtigungen zurück, weil diese größtenteils rückgängig gemacht bzw. kompensiert werden. Es verbleiben keine dauerhaften (nicht ausgeglichenen) Beeinträchtigungen. Die Anlagen selbst und der Betrieb der Leitungen führen zu keinen erheblichen Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter.



3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Firma Weiler Bau soll eine Anbindung an den Kreisverkehr erhalten. Die Verbundtrasse wird zeitlich vor dem Baubeginn der Anbindung fertig sein. Die geänderte Trasse nimmt in diesem Bereich Flächen in Anspruch, die im Zuge der Baumaßnahmen zur Anbindung betroffen sind. Erhebliche negative Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht zu erwarten.
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft. Durch die Zusammenlegung vieler Versorgungsleitungen in einen Graben werden der Bodenverlust und die Gesamtheit der Beeinträchtigungen erheblich gemindert im Vergleich zu einer einzelnen Verlegung jeder Versorgungsleitung.
4.	Zusammenfassende Bewertung	Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

gez. Petra Schreiber